

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

7.1.4.4.4 ADN – Beispiele für die Stauung und Trennung der Container, Legende

Vorgelegt von Deutschland

Verbundenes Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4

Einleitung

1. In Absatz 7.1.4.4.4 ADN lautet die Legende zu den nachfolgenden Skizzen wie folgt:

Legende

- R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen, die nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind.
- Z Elektrische Anlagen, die nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind.
- X Container nicht zugelassen, wenn gefährliche Stoffe enthalten sind, für die eine ausreichende Trennung erforderlich ist.

2. Die deutsche Delegation ist der Meinung, dass der hier verwendete Begriff „Elektrische **Anlagen** vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ mit der bis zum 31. Dezember 2018 im ADN, 1.2.1 enthaltenen Begriffsbestimmung „Elektrische **Einrichtungen** vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ gleichgesetzt werden muss. Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wurde die Begriffsbestimmung „Elektrische Einrichtung vom Typ „bescheinigte Sicherheit““ in Abschnitt 1.2.1 gestrichen. In Absatz 7.1.4.4.4 a) und an anderen Stellen (z.B. 5.4.3 Schriftliche Weisungen, 7.1.3.51.4) wurde dieser Begriff durch „elektrische Anlagen und Geräte, die mindestens die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen“ ersetzt.

Antrag für die deutsche Sprachfassung

3. In Absatz 7.1.4.4.4 ADN, die Legende zu den Buchstaben „R“ und „Z“ wie folgt ersetzen:

- „R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen und Geräten, die nicht mindestens die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen.
- Z Elektrische Anlagen und Geräte, die nicht mindestens die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen.“.

Hinweis für die englische Sprachfassung

4. Der deutsche Begriff „Elektrische Einrichtung vom Typ „bescheinigte Sicherheit““ lautete im ADN 2017, 1.2.1 „Certified safe type electrical apparatus“, wurde so aber nur in 7.1.3.51.4 verwendet. An den anderen angegebenen Stellen stand Folgendes:

- a. 5.4.3: “electrical equipment that is not the “certified safe type”
- b. 7.1.4.4.4 (a): „electrical equipment is of a certified safe type“
- c. 7.1.4.4.4, Legende: “electrical equipment which is not of a certified safe type”

5. Der neue, in der deutschen Sprachfassung des ADN 2019 einheitlich verwendete Begriff „elektrische Anlagen und Geräte, die mindestens die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen“ wird im Englischen mit unterschiedlichen Formulierungen verwendet:

- a. 5.4.3: „equipment or installation that does not meet the requirements for use in zone 1“
- b. 7.1.3.51.4: “installations and equipment fulfilling the requirements for use in zone 1”
- c. 7.1.4.4.4 (a): “installations and equipment are appropriate at least for use in zone 1”

Der Sicherheitsausschuss könnte mit Unterstützung der Sekretariate beraten und entscheiden, welcher einheitliche Begriff für die englische Sprachfassung gewählt werden muss.

Hinweis für die französische Sprachfassung

4. Der deutsche Begriff „Elektrische Einrichtung vom Typ „bescheinigte Sicherheit““ lautete im ADN 2017, 1.2.1 „Matériel électrique de type certifié de sécurité“, wurde so aber an keiner Stelle verwendet. An den angegebenen Stellen stand Folgendes:

- a. 5.4.3: équipement électrique pour autant qu'il ne s'agit pas d'un équipement du type "certifié de sécurité"
- b. 7.1.3.51.4: “installations d'un type certifié de sécurité.”
- c. 7.1.4.4.4 (a): „ équipement électrique est d'un type certifié de sécurité“
- d. 7.1.4.4.4, Legende : « équipement électrique qui n'est pas d'un type certifié de sécurité

5. Der neue, in der deutschen Sprachfassung des ADN 2019 einheitlich verwendete Begriff „elektrische Anlagen und Geräte, die mindestens die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen“ wird im Französischen mit unterschiedlichen Formulierungen verwendet:

- a. 5.4.3: « un quelconque équipement ou une quelconque installation qui ne satisfait pas aux prescriptions imposées pour une utilisation en zone 1 »
- b. 7.1.3.51.4: « installations et équipements électriques qui satisfont aux exigences pour une utilisation en zone 1 »
- c. 7.1.4.4.4 (a): « installations et équipements électriques sont appropriés au moins pour une utilisation en zone 1 »

Der Sicherheitsausschuss könnte mit Unterstützung der Sekretariate beraten und entscheiden, welcher einheitliche Begriff für die französische Sprachfassung gewählt werden muss.

6. Das Sekretariat und die russischsprachigen Delegationen könnten die Verwendung der alten und neuen Begriffe in der russischen Sprachfassung des ADN ebenfalls prüfen.
